

Verein

für

Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben.

Über das Wappen der Grafen von Marstetten.

Von C. A. Kornbeck.

Bei der geteilten Ansicht über die Abkunft der Grafen von Marstetten ist der tatsächliche Mangel an Siegeln, welche über das Wappen der um das Jahr 1239 erloschenen älteren Grafen Aufschluß geben könnten, doppelt fühlbar. Meine Ansicht, daß das fragliche Geschlecht der Familie von Neuffen angehörte, habe ich in meinem Aufsatz über die Herren von Neuffen und ihre Beziehungen zu der Grafschaft Marstetten (Vierteljh. 1880 S. 45) näher zu begründen versucht, und dabei namentlich auf die Wahrscheinlichkeit der Wappengleichheit beider Familien hingewiesen. Heute bin ich in der Lage, auf den Gegenstand zurückzukommen, und infolge genauerer Untersuchung eines Siegels des Hauptmanns in Oberbayern Grafen Berthold von Graispach und Marstetten genannt von Neuffen († 1342) glaube ich meine Ansicht, daß die drei Hifthörner von Neuffen auch das Wappen der Grafen von Marstetten darstellten, näher begründen zu können.

Das betreffende Siegel (von 1329) ist enthalten in den Abhandlungen der bayr. Akademie der Wissenschaften 1813 Bd. II (Fig. 11), und folgt hier mit dem der gleichen Quelle entnommenen Helmsiegel des Genannten (Fig. 12) in genauer Abbildung I und II, beide mit der (teilweise abgekürzten) Umschrift: S. Bertholdi comitis de Graispach et de Marsteten dicti de Nyffen.

Die Figur des Reiters in dem Porträtsiegel I ist mit dem sechsfach quer gestreiften Wappenschild der im Jahr 1327 erloschenen Grafen von Graispach und deren Helmzier, dem Pfauenschweif, ausgestattet, wonach ich meine frühere Erklärung der Helmsfigur berichtige. Links und rechts vom Reiter befinden sich auf den Pferdedecken zwei Wappenschilde, beide mit drei übereinander liegenden Hifthörnern, dem Wappenzeichen von Neuffen, welches somit doppelt vertreten ist und mit dem kaum erst anererbten Wappen von Graispach den alleinigen Inhalt des Siegels bildet, während das Wappen von Marstetten, an welchem der den Herren von Neuffen seit langer Zeit zustehende Grafentitel haftete, ohne Andeutung gelassen ist. Diese Unterlassung legt im Verein mit den vorliegenden, auf einen gemeinsamen Ursprung der Fa-

Fig. I.



milien von Marstetten und von Neuffen deutenden Anzeichen die Vermutung nahe, daß die beiden Wappenschilde einem doppelten Zwecke dienten und daß die drei Hifthörner, der Siegelumschrift entsprechend, ebensowohl auf Marstetten als auf Neuffen zu beziehen sind, eine Vermutung, für welche auch der Umstand spricht, daß der eine der beiden Wappenschilde punktiert oder nach der späteren Bezeichnung schraffiert dargestellt ist, während der andere eine glatte Fläche zeigt. Mit dieser Unterscheidung, welche ohne Zweifel die Andeutung der Farbenverschiedenheit der beiden Wappenschilde bezweckt, ist auch ihre verschiedenartige Bedeutung konstatiert;

Fig. II.



andererseits wird das beiden gemeinsame Wappenbild als ein Beweis für den Zusammenhang der genannten Familien angeführt werden dürfen. Daß das Helmriegel des Grafen Berthold, der Hut mit dem Hifthorn (Fig. II), auf Marstetten zu beziehen und lediglich als eine Variation des Helmschmucks von Neuffen, der beiden aufrecht gestellten Hifthörner, zu betrachten sei, habe ich bereits in meinem früheren Aufsatz angedeutet. Ein Neuffen-helmriegel von 1251, welches der Vollständigkeit wegen hier folgt (Fig. III), befindet sich an einer Urkunde des Generallandesarchivs in Karlsruhe. Umschrift: S. Hainrici de (Nifen).

Nicht ohne Interesse für die Beurteilung der angeregten Wappenfrage ist die bekannte Auslegung, welche in den Hifthörnern von Neuffen das Abzeichen des Reichsjägermeisteramts, das die Familie bekleidet haben soll, erkennt, und welche bis auf die Neuzeit sich in Geltung erhalten hat (vergl. von Stillfried, Altertümer und Kunstdenkmale des Hauses Hohenzollern I, Heft 4, 1; Otte, Handbuch der kirchlichen Kunstarchäologie S. 427; Brunner, Schw. u. Neub., 29. und 30. Bericht S. 27).

Fig. III.



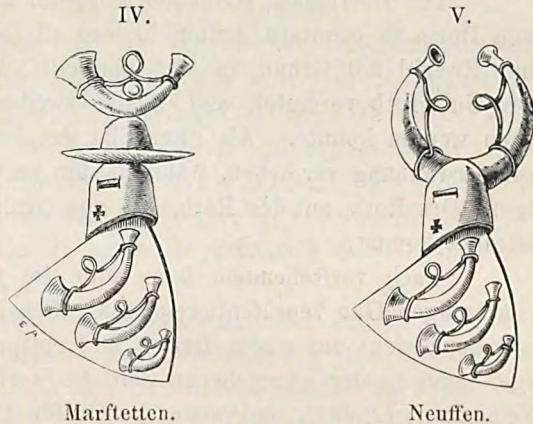
Beglaubigt sind die Herren von Neuffen meines Wissens als Jägermeister nicht, dagegen könnte, bemerkenswerterweise, der Helmschmuck von Marstetten eine weitere Bestätigung jener Annahme enthalten. Außer dem Hifthorn sind nämlich nach von Stillfried und Otte der Jägerhut (Zobelhut), der Leithund (Bracke) und das Hirschgeweih als die Attribute des fraglichen Amtes zu bezeichnen, welche gleich den Abzeichen sonstiger Ämter und Gerechtsame vorzugsweise im Helmschmuck Ausdruck fanden. Auch Fürst Hohenlohe

stimmt dieser Erklärung bei, besonders in denjenigen Fällen, wo der Helmschmuck durch eine selbständige Figur gebildet wird, die sich im Schild nicht wiederholt (Das Fürstenbergische Wappen S. 54). In dem Marstetter Helmschmuck, dem Hut (Jägerhut) mit dem Hifthorn, findet sich also das fragliche Amt in doppelter Weise repräsentiert, und es könnte in der Vereinigung dieser Attribute eine Bestätigung des der Gesamtfamilie zustehenden Reichsamtes und damit zugleich der wiederholte Nachweis des Zusammenhangs der Grafen von Marstetten und der Herren von Neuffen erblickt werden, ein Erfund, welcher einen nicht unerheblichen Beitrag zu der inhaltsreichen Symbolik mittelalterlicher Heraldik abzugeben geeignet wäre.

In Übereinstimmung mit den sonst vorliegenden und noch eingehender zu besprechenden Anzeichen, welche auf einen Zusammenhang der beiden Familien schließen lassen, möchte ich meine Ansicht dahin aussprechen, daß beide das gleiche Wappen, die drei Hifthörner, führten, daß sie sich aber, abgesehen von der Zusammensetzung des Helmschmucks, durch eigenartige Tinkturen von einander unterschieden und daß auch die sich widersprechenden Angaben bezüglich der Wappenfarben von Neuffen aus diesem Punkt zu erklären sein mögen.

Das Resultat meiner Ausführung gebe ich in nachstehender Zusammenstellung der Wappen von Marstetten (Fig. IV u. V) und von Neuffen auf Grund von Siegel I und II und der erforderlichen Ergänzungen.

Durch den versuchten Nachweis der Stammverwandtschaft beider Familien würde zunächst die von mir vertretene Ansicht, daß jener Berthold von Neuffen, welcher im Jahr 1239 zu Lebzeiten des Grafen Gottfried von Marstetten älterer Linie den Titel eines Grafen von Marstetten geführt, und welcher 20 Jahre später als der Tochtermann desselben erscheint, diesen Titel seinen agnatischen Beziehungen verdankt habe, weitere Unterstützung erhalten.



Ferner spricht für die Stammverwandtschaft der Marstetten und Neuffen der durch Brunner nachgewiesene Zusammenhang der letzteren mit den Herren von Weißenhorn, welche letztere allem Anscheine nach als eine Nebenlinie der Marstetten zu betrachten sind, die sich mit der gräflichen Hauptlinie in den gemeinschaftlichen Hausbesitz, die Hochstift-Augsburgischen Lehenherrschaften Buch und Weißenhorn, teilte. Daß die Herrschaft Weißenhorn ein Bestandteil (Enklave) der Herrschaft Buch bzw. der Grafschaft Marstetten war, setzt auch von Raifer (Die Wappen der Städte S. 56, 95) voraus, und diese Annahme scheint um so näher zu liegen, als das gemeinsame Lehenverhältnis dieser Besitzungen auf eine ursprüngliche Zusammengehörigkeit derselben unter ein und derselben Familie schließen läßt.

Entgegengesetzter Ansicht ist Herr Dr. Baumann, Geschichte des Allgäu, S. 282, wo über die Zugehörigkeit der Herrschaft Weißenhorn folgendes erwähnt ist:

„Man nahm 1479 zu Landshut ohne Bedenken an, daß die mit der Grafschaft Marstetten an Bayern gekommenen Besitzungen in und um Weißenhorn eben diese Grafschaft darstellten. Diese Auffassung war aber, obgleich sie bald allgemein geteilt wurde, ein grober Irrtum; denn die Weißenhorner Gegend hatte noch zu Anfang des 14. Jahrhunderts zur Grafschaft Holzheim gehört, konnte also daneben nicht auch noch zu dem Marstetter Amtsbezirk zählen.“

In Ermangelung des Nachweises, um welchen es sich hier zunächst handelt, daß die Herrschaft Weißenhorn zu irgend einer Zeit der Grafschaft Holzheim angehört habe, glaube ich meine abweichende Ausführung aufrecht erhalten zu dürfen. Die Grafschaft Holzheim war meines Wissens zusammengesetzt aus den Herrschaften Neubaus, Pfaffenhofen und Wullenstetten, von der Herrschaft oder Grafschaft Weißenhorn (ein Berthold von Weißenhorn von 1172 erscheint Mon. boic. 10. 25, wahrscheinlich in seiner Eigenschaft als Marstetter Agnat, als Graf) ist nirgends die Rede, wenn auch der durch das linke Ufer der Roth von der Herrschaft Weißenhorn abgegrenzte

Wildbannbezirk der Graffschaft Holzheim thatfächlich bis in die Nähe der Thore der Stadt Weißenhorn reichte. In diesem Sinn gehörte ein Teil der Weißenhorner Gegend der Graffschaft Holzheim an.

Nachdem ich mich über die Grenzen des fraglichen Wildbannes bereits eingehender in meinem Aufsatz „Zur Geschichte des Duriagaues“ (Vierteljh. 1881 S. 197) ausgesprochen, gestatte ich mir darauf Bezug zu nehmen mit dem Anfügen, daß sämtliche die Herrschaft Weißenhorn bildenden Orte, welche in meinem Aufsatz über die Herren von Neuffen (1880 S. 46) auf Grund gräflich Fuggerischer Urbare einzeln aufgeführt sind, außerhalb jenes Wildbannbezirks liegen.

Die Herrschaft Weißenhorn lag im Duriagau; dies erhellt aus der Stelle: in pago Duria in comitatu Arnolfi in loco ad Rotu, welch letztern Ort Stälin (1, 292) ohne Zweifel mit Grund in den oberhalb Weißenhorn gelegenen Ortschaften Ober- oder Unterroth vermutet, weil es kein zweites bayerisches Roth giebt, das hieher bezogen werden könnte. Als alter Sitz des Landkapitels dürfte Oberroth eine besondere Erwähnung verdienen, während der unterhalb Weißenhorn bei Pfaffenhofen gelegene Ort Roth an der Roth, als zur Graffschaft Holzheim gehörend, hier nicht in Betracht kommt.

Nach vorstehendem kann also die Herrschaft Weißenhorn nicht der einen selbständigen Gau repräsentierenden Graffschaft Holzheim angehört haben, und es beruht keineswegs auf einem Irrtum und entspricht nach meiner Ansicht nur der Sachlage, wenn zu der angegebenen Zeit die Verlegung des Landgerichts Marstetten nach Weißenhorn erfolgte, und wenn die Grafen Fugger, als Inhaber der Herrschaften Buch und Weißenhorn, noch heute den Marstetter Grafentitel führen und des darauf bezüglichen Wappens, der drei Hifthörner, sich bedienen.

Die Herren von Weißenhorn, als deren Besitznachfolger die von Neuffen beurkundet sind, scheinen diesen Namen jedoch nur vorübergehend und abwechselnd mit dem angestammten Namen von Neuffen geführt zu haben. Auch der letzte bekannte Angehörige, der im Jahr 1201 genannte Berthold von Weißenhorn, erscheint gleichzeitig unter dem Namen von Neuffen, wie aus folgender, den Zusammenhang beider Linien erörternden Stelle bei Brunner (Schw. u. Neub. 1863/64 S. 27) erhellt:

„König Philipp verpfändet die Propstei Ursberg an Berthold von Neifen (Ursb. Jahrb. 237), und derselbe gestattet im Jahr 1201 den Freikauf derselben von seinem getreuen Berthold von Weißenhorn.“ (Abchrift einer Urkunde aus Kornmanns handschriftl. Chronik.)

Mit diesem Berthold, welcher als Pfandherr von Ursberg in unliebsamer Weise sich bemerklich machte und welcher durch die Erbtöchter des Grafen Adalbert von Gamertingen die Graffschaft Achalm erheiratete, beginnt Stälin 2, 572 die Genealogie der späteren Herren von Neuffen. Er war nach der Ausführung Brunners der Sohn Luitfrieds von Weißenhorn, letzterer ohne Zweifel der bei Stälin 2, 571 angeführte Luitfried von Neuffen, † März 31.

Im Jahr 1258 März 21 (Mon. Boic. 33, 84) bestätigt der oben erwähnte Graf Berthold von Marstetten genannt von Neuffen in „Nifenhorn“ einen Güterverkauf, unter welchem Namen, dem Inhalt der Urkunde und den angeführten Zeugen zufolge, nicht wohl ein anderer Ort als die Stadt Weißenhorn verstanden sein kann. Der Name Nifenhorn für Weißenhorn (wohl die erstmalige Erwähnung der Stadt) deutet wie es scheint auf die Gewohnheit der damaligen Zeit, Ortsnamen mit dem Namen des Inhabers in Verbindung zu bringen, wie z. B. der unfern von Weißenhorn gelegene Ort Rieden über seine Besitzdauer unter der Familie Roth Rothrieden hieß.

Was die Herren von Neuffen betrifft, welche als die ältesten bekannten In-

haber der Herrschaft Weißenhorn nachgewiesen sind und welche bis zu ihrem Erlöschen im Besitz dieser Herrschaft sich behaupteten, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß sie dieselbe auch zur Zeit Bertholds von Neuffen (1239—1258) besaßen, und wenn letzterer bereits zu Lebzeiten des Grafen Gottfried den Marstetter Grafentitel führte, so könnte sich diese Thatfache einesteils aus seinem Verwandtschaftsverhältnis, anderntheils aber aus seiner Eigenschaft als Inhaber der Herrschaft Weißenhorn erklären, welche letztere einen Bestandteil der Grafschaft Marstetten bildete und welche seine Linie als einen Teil des gemeinschaftlichen Hausbesitzes schon längst inne hatte.

Über die Ankunft der Herren von Neuffen in der Gegend von Weißenhorn entnehme ich Brunner (Schwab. u. Neub. 1863/4 S. 28) folgendes:

„Die von Neuffen sind endlich auf die Grafen von Sulmetingen (wirt. OA. Biberach), deren Ahnherr ohne Zweifel der aus der Vita S. Udalrici bekannte Neffe dieses Heiligen, Mangold, ist, zurückzuführen. Da diese Familie wahrscheinlich das gräfliche Amt im Duriagau besaß (Manegold 1003, Ulrich 1046, Riwin 1007, welche ich ihr leichter als der Hauptlinie der Grafen von Dillingen einreihen zu können glaube) und da Weißenhorn unstreitig in diesem Gau lag, so ist der Besitz der Neffen in letzterem Ort, nach dem sie manchmal sich schrieben, nicht schwer zu erklären.“

Die nach meinem Dafürhalten aus dieser Ausführung sich ergebende Schlussfolgerung zu ziehen, hat Brunner unterlassen: die Konstatierung der Identität der Duriagaugrafen von Sulmetingen-Neuffen mit den Grafen von Marstetten-Weißenhorn, deren Grafschaft Marstetten als die Duriagaugrafschaft zu betrachten und als deren Sitz Schloß Buch zu benennen ist. Übereinstimmend hiemit lauten die bekannten Berichtigungen Wegelins und der OA.-Beschreibung von Leutkirch, welche gleichfalls in dem zu dem Ort Buch gehörigen Schloß den Sitz der Grafschaft bezeichnen. Nur beruht der Name Marstetten, welchen die Genannten diesem Schlosse beilegen, auf einem Mißverständnis; es erscheint stets unter dem Namen Buch (Castrum Buoch, Urk. von 1316).

Dem neuerdings erhobenen Einwand, daß die Namen der Duriagaugrafen Manegold, Riwin und Ulrich, als der Dillinger Familie eigentümlich, die von Sulmetingen vom Grafenamt auszuschließen scheinen, steht die Bemerkung gegenüber, daß ein Mangold und ein Ulrich auch in letzterer Familie vorkommen, und daß die Beurkundung des erstern der Zeit der Erwähnung des Duriagaugrafen Manegold (1003) entspricht, während der Dillinger Stammbaum keine Persönlichkeit kennt, welche auf denselben bezogen werden könnte. Ob der Riwin von Dillingen, der schon 955 als Graf erscheint, identisch ist mit dem 52 Jahre später (1007) auftretenden Duriagaugrafen dieses Namens, mag dahin gestellt bleiben; für die vorliegenden Zwecke genügt der Hinweis auf die Verwandtschaft der Grafen von Sulmetingen mit den Herren von Neuffen, und letzterer, wie ich dargethan zu haben glaube, mit den Grafen von Marstetten, den tatsächlichen Inhabern der Grafschaft des Duriagaus.

Der älteste bekannte Herr von Neuffen ist Mangold von Sulmetingen, nach Stälin 2, 572 ohne allen Zweifel ein Abkömmling jenes Grafen Mangold, der bereits als mutmaßlicher Duriagaugraf erwähnt ist und der auf Schloß Sulmetingen seinen Sitz hatte. Aus der Ehe des erstern mit Machthild, Tochter des Grafen Egino von Urach, sind bekannt zwei Söhne Egino mit dem Titel Graf, und Ulrich, sowie eine Tochter Machthild, welche letztere beide in das Kloster Zwiefalten eintraten. „Wie und wann die Sulmetinger Grafenfamilie in den Besitz der Herrschaft Neffen kam, ist nicht zu ermitteln. Da in der Uracher Grafenfamilie der Mannstamm blühte, so hat sich wohl schwerlich von dem dortigen Grafen Egino auf seine Tochter die so an-

fehnliche Herrschaft Neffen vererbt; wahrscheinlicher ist, daß Mangold von Sulmetingen sie seinem Schwiegervater abkaufte.“

So Stälin, nach dessen Ausführung also die Herrschaft Neuffen als eine ursprünglich Urachische Besitzung auf irgend einem Wege an die Grafen von Sulmetingen kam. Die zweite Möglichkeit, daß die Grafschaft Sulmetingen durch Erbfolge oder auf andere Weise an die Herren von Neuffen gelangte, wird nicht ins Auge gefaßt, weil Stälin, wie es scheint, in Rücksicht auf den in beiden Familien begegnenden Namen Mangold, ihre Stammeseinheit als erwiesen betrachtet und deshalb von der Möglichkeit, daß die Grafen von Sulmetingen-Neuffen eine eigene, von den älteren Grafen von Sulmetingen zu unterscheidende Familie gebildet haben könnten, abfieht. Es scheinen aber Anzeichen vorzuliegen, welche für die Wahrscheinlichkeit sprechen, daß Neuffen der Familienname und Sulmetingen die Grafschaft war, welche die Herren von Neuffen inne hatten. Stälin 2 S. 573 Anm. 2 ist zu lesen:

„Manegolt de Nifen; iste et filii ejus Egino comes et Udalricus noster Monachus et filia ejus Mahtilt de Nifen dederunt“ u. s. w. Necr. Zwif. bei Hess Mon. Guelf. 245;

ferner:

„Mahtilt soror Conversa de Nifen“ ib. 236.

Hier heißt Mangold II., der an anderer Stelle von Sulmetingen genannt ist: de Nifen, ebenso seine Tochter Machthild, was doch wohl auf den Familiennamen deuten dürfte. Auch wenn von Mangold die Herrschaft Neuffen erkauft oder wenn sie durch seine Gemahlin an sein Haus gekommen wäre, liegt nach meiner Ansicht kein Grund zu der Annahme vor, daß er aus dieser Veranlassung den Sulmetinger Grafentitel mit dem Titel eines Herrn von Neuffen vertauscht haben könnte. Für näher liegend halte ich, daß zwischen älteren (angestammten) Grafen von Sulmetingen und späteren aus der Familie von Neuffen zu unterscheiden ist, und daß letztere den erstgenannten durch ihre Abstammung von mütterlicher Seite angehörten. Daß die älteren Grafen mit dem Duriagrafen Manegold von 1003 im Mannsstamme erloschen sind, könnte aus dem Dazwischentreten des wahrscheinlich der Dillinger Familie angehörenden Riwin von 1007 im Duriagrafenamt gefolgert werden. Einige Zeit darauf erscheinen die Grafen von Sulmetingen-Neuffen, deren erster, Mangold II., nach meiner Kombination als der Enkel Mangolds I. von diesem, dem mütterlichen Großvater, den Namen trug, und wonach die Grafschaft Sulmetingen durch eine Erbtochter aus diesem Hause an die Herren von Neuffen gelangte. Mit dieser Erklärung würde die Nachricht der Zwiefalter Annalisten (OA.-Beschreibung von Biberach S. 188), daß die Burg Neuffen der Ausgangsort der Grafen von Sulmetingen sei, übereinstimmen, wenn dieselbe, meiner Ausführung entsprechend, auf die späteren Grafen aus dem Hause Neuffen bezogen wird.

Dem Vorgetragenen entnehme ich noch folgende Gesichtspunkte:

1. Die Schenkung der Burg Marstetten an der Iller (OA. Leutkirch) durch König Rudolf im Jahr 1281, also nach meiner Auffassung zu Lebzeiten der Grafen von Marstetten, an das Stift Kempten und die sofortige Belehnung einer fremden Familie damit, beweisen, daß dieselbe, wie schon Brunner und andere Forscher angedeutet, ihre eigene Geschichte hat und zu der Grafschaft dieses Namens in keiner Beziehung stand. Es kann daher auch letztere nicht, wie die Neuzeit (Geschichte des Allgäu S. 283) annimmt, vom Stift Kempten zu Lehen gegangen sein, sie ging, was den Hausbesitz der Grafen anbelangt, wie bereits erwähnt, vom Hochstift Augsburg zu Lehen, laut Urk. vom 2. März 1339, welche endtiefend folgt.

Zu den Eigentümlichkeiten dieser seit anderthalb Jahrhunderten sich hinziehenden Streitfrage gehört die Berufung auf die imponierenden Überreste der Burg Marstetten an der Iller, welchen zufolge sie nur der Sitz einer mächtigen Grafenfamilie, nicht aber der Sitz eines gewöhnlichen Edeln oder Ministerialen gewesen sein könne. Als Marstetter Ministeriale erscheint nach der OA.-Beschreibung von Leutkirch 1288 ein Ludwig von Marstetten unter dem Kriegsvolk des Abts Konrad von Kempten. Spätere Lehensinhaber sind die von Eifenburg, die von Lachen, die von Königsegg und die von Waldburg. Von der Burg selbst aber, deren Geschichte in die einer ältern und einer spätern Burg zerfällt, ist erstere, um welche es sich allein handeln kann, schon längst spurlos verschwunden. Sie lag südlich von den heutigen Ruinen auf einem wesentlich höhern Bergvorsprung, dessen Umfang zu beschränkt ist, um Raum für ein größeres Gebäude zu bieten. Eine Abbildung der untern Burg aus dem Beginn des 16. Jahrhunderts zeigt ein Bergschloß von gewöhnlicher Bauart und Größe, das im Bauernkrieg zerstört wurde und an dessen Stelle im Jahr 1688 der damalige Inhaber, Graf Sebastian Wunibald von Waldburg-Wurzach ein größeres Schloß zu bauen unternahm, um seine Residenz dahin zu verlegen, das aber, nachdem der Bau bereits bis zum zweiten Stock aufgeführt war, unvollendet blieb, und statt dessen das heutige Wurzacher Schloß erbaut wurde.

Somit scheinen die immerhin bedeutenden, aber in raschem Zerfall begriffenen Überreste zum großen Teil der neueren Zeit anzugehören.

2. Die selbständige Geschichte der Burg widerspricht ferner der Annahme einer obern Illergaugrafschaft Marstetten, welche Annahme lediglich auf die unterstellte Eigenschaft der Burg als Sitz der Grafschaft gestützt ist und welche mit dem Nachweis ihrer nebenfächlichen Bedeutung in sich selbst zerfällt. Schon die Lage der Marstetter Stammsitze Buch und Weißenhorn gegenüber dem Schloß Oberkirchberg, OA. Laupheim, dem Sitz der Illergaugrafschaft Kirchberg, steht in eigentümlichem Widerspruch mit einer obern Illergaugrafschaft Marstetten. Durch eine Ausdehnung der letztern im Sinne des Herrn Dr. Baumann über die Quellgebiete der Roth, der Biber, der Günz, der Kamlach und der Mindel würde der Duriagau Stälins auf ein Minimum reduziert und die ganze bisherige Anschauung in Frage gestellt, ohne daß irgend ein ins Gewicht fallender Beweis für solch eine Vermutung namhaft gemacht werden könnte. Diefelbe wird S. 283 wie folgt begründet:

„Unläugbar hingegen ist es, daß das Landgericht Marstetten im 14. Jahrhundert in Memmingen tagte, und daß dieses Landgericht in Benningen, Heimerdingen, Kellmünz, Kirchberg an der Iller kompetent war. Somit lagen diese Orte in der Grafschaft Marstetten, denn kein Landgericht hatte außerhalb seiner Grafschaft Amtsgewalt.“

Ohne dieser Auslegung in ihrer Allgemeinheit entgegenzutreten zu wollen, kann dieselbe auf die Grafschaft Marstetten, deren Gerichtsbarkeit als diejenige eines kaiserlichen Landgerichts weit über die Grafschaftsgrenzen hinausreichte, keine Anwendung finden. Die Orte Heimerdingen, Kellmünz u. f. w. gehörten vielmehr der Ostgrenze des Illergaus an, nicht aber der Grafschaft Marstetten und am wenigsten einer obern Illergaugrafschaft Marstetten, welche es nach meiner Ansicht überhaupt nicht gab. Außer in den genannten Orten übte das Landgericht Marstetten laut der Instruktion „Landgerichtshalb zu Marstetten“ (im allgemeinen Reichsarchiv in München) auch in Legau (Grafschaft Kempten), in Sulmetingen (Rammagau), in Attenhofen (Grafschaft Holzheim) und mehrfach in der Grafschaft Leutkirch die Gerichtsbarkeit aus, ohne daß man es unternehmen wird, diese Orte der Grafschaft Marstetten einzureihen. Es dürfte daher an der Zeit sein, die Befugnisse dieses kaiserlichen Land-

gerichts, dessen Wirksamkeit durch Bayern auf Kosten der betreffenden Reichsstände auf das Gebiet zwischen Donau und Lech auszudehnen versucht wurde, aus einem erweiterten Gesichtspunkt zu beurteilen (von Lang, Denkschriften der bair. Akademie der Wissenschaften 1813 Bd. I S. 162. Brunner, Schwaben v. Neub. 1863/64 Fortf. S. 88). Bekannt ist, daß namentlich die Reichsstädte Ulm, Memmingen und Biberach durch das Umfichgreifen desselben sich bedroht sahen (vergl. Stälin III 628).

3. In Rücksicht auf die indifferente Stellung der Burg Marstetten zu der Graffschaft und in Ermangelung eines gleichnamigen Orts in letzterer wird man sich wiederholt und um so mehr der Erklärung von Raifers und Brunnens zuwenden, welche in dem Ort Maurstetten bei Kaufbeuren im Duriagau den namengebenden Teil der Graffschaft bezeichnen, in dessen nächster Nähe (Frankenhofen, Haufen, Thalhofen) die Grafen von Marstetten lehensherrliche Rechte ausübten und nach welchem sie sehr häufig sich schrieben. Abweichend hievon berichtet die Geschichte des Allgäu S. 283:

„Endlich ist auch der Name dieses Orts (Maurstetten) mit der fraglichen Graffschaft (Marstetten) nicht gleich. Letztere heißt nämlich in allen Urkunden und Berichten, die ihrer Erwähnung thun: Marstetten, Marstetin, Mauerstetten dagegen ausnahmslos Murstetten.“

Zur Widerlegung dieser Angaben genügt, um nur zwei Beispiele anzuführen, der Hinweis auf die Urkunden Nr. 299 und 309 des Urkundenbuchs der Stadt Augsburg von 1330 und 1331, in welchen der Hauptmann in Oberbayern, Graf Berthold von Graisbach genannt von Neuffen als Graf von Maurstetten auftritt. Zur Vereinfachung der Streitfrage dürfte sich daher die Anwendung der letzteren Schreibart empfehlen.

Von Raifer (Die Wappen der Städte) unterscheidet zwischen älteren Grafen mit dem Sitz in Maurstetten, und späteren auf Schloß Buch. Daß die Verlegung des Wohnsitzes nach letzterem Ort auf ihre, der Grafen, Beilehnung damit zurückzuführen sei, erscheint naheliegend, und daß schon der erwähnte Neffe des Bischofs Ulrich, Mangold von Sulmetingen, der mutmaßliche Duriagaugraf von 1003, Inhaber Hochstift-Augsburgischer Lehen war, die der Nachfolger Ulrichs, Bischof Heinrich, ihm erfolglos zu entziehen suchte, dürfte wenigstens einer Erwägung wert sein in einer Frage, welche so dürftige thatfächliche Anhaltspunkte bietet.

4. Die Stammverwandtschaft der Herren von Neuffen, Grafen von Sulmetingen, mit den Grafen von Maurstetten widerspricht der neuerdings vertretenen Annahme eines Zusammenhangs der letzteren mit den Edeln von Urfin (Ronsberg), woraus erhellt, daß die Berufung des Grafen Gottfried von Maurstetten auf seine Urfinische Abkunft sich auf seine Abstammung von mütterlicher Seite bezieht. Dieser Berufung lag bekanntlich ein spezielles Interesse, die Bewerbung um die Schirmvogtei Ottobeuren, welche seine Vorfahren mütterlicherseits in erblicher Weise inne hatten, zu Grund; als wahrer Urfin hätte der Genannte, anstatt als Bittsteller aufzutreten und die Vogtei durch die Hingabe von Gütern sich zu erkaufen, nach meiner Ansicht doch wohl zunächst seine Erbrechte geltend gemacht. Ich halte daher an meiner bereits ausgesprochenen Ansicht fest, daß Graf Gottfried von Maurstetten seinen Vornamen seinem mütterlichen Großvater, dem 1160 genannten Grafen Gottfried von Ronsberg verdankte.

Durch die mütterliche Abstammung des Grafen Gottfried von Maurstetten erklärt sich wohl auch die Beurkundung seiner Tochter Jutta im Besitz der Herrschaft Petersberg im Innthal, ohne daß man zu der notgedrungenen Voraussetzung einer ersten Ehe derselben mit einem Grafen von Ulten seine Zuflucht zu nehmen hätte.

Nach vorstehendem wäre die Annahme, daß drei verschiedene Familien sich im Besitz der Grafschaft Maurstetten gefolgt seien, nicht aufrecht zu erhalten. Soweit Grafen und Herren von Maurstetten bekannt sind, gehörten sie nach meiner Auffassung der Familie von Neuffen-Sulmetingen an, und durch die Erbtöchter des Grafen Berthold von Graispach und Maurstetten genannt von Neuffen, des letzten successionsfähigen Abkömmlings der Familie, kam die Grafschaft Maurstetten (bezw. die Herrschaften Buch und Weißenhorn) 1342 an Bayern.

5. Ebenso widerstreitet die Abkunft der Grafen von Maurstetten von der Familie von Neuffen-Sulmetingen ihrer erörterten Verwandtschaft mit den Grafen von Kirchberg, welche auch durch die Wappenverschiedenheit beider Familien widerlegt ist.

Dies wären die Schlußfolgerungen, welche ich dem Vorgetragenen entnehmen zu dürfen glaube und welche ich mit dem Wunsche begleite, daß sie zur Feststellung der angeregten Fragen beitragen mögen.

Obenerwähnte, das Lehenverhältnis der Herrschaften Buch und Weißenhorn zum Hochstift Augsburg konstatierende Urkunde vom 2. März 1339, in welcher Graf Berthold von Graispach genannt von Neuffen seine Gemahlin Agnes mit ihrer Heimsteuer auf diese Herrschaften verweist, gebe ich in der mir vorliegenden Gabelkoverschen Regeftform:

A. 1339 am nechsten montag vor mittfasten verweisen wir Berthold Graf zu Graispach vnd zu Marstetten genannt von Neffen vnser liebe eheliche Frawe Agnese Grävin zu Graispach vnd zu Mauerstetten genannt von Neffen vff vnser statt Weißenhorn vnd Reichenbach bei Zell vnd swas darzu gehört, nieder Reichenbach vnd die Winenden vnd swas darzu gehört, Buch die Burg vnd dorf, Rittgarsried bey Buch, Reichenbach an dem Wald vnd Hartprechtshofen mit den weyhern, die darbey liegen, Bubenbufen vnd Hanharts hoven, swas wir beidenthalben haben mit aller der Herrschaft, die darzu gehört, leut vnd gut, mit feld, waid, holzmarken, wasser, vischenzen, weyer, zölln, gericht, vngelt, bänn, Kirchenfatz et omni omnino iure ac pertinentiis omnibus für fry ledig lehen vm ir haimsteur vnd nach haimsteuerrecht vm 4000 fl guter vnd gäber Haller. Idque factum est cum consensu electi episcopi Augustani, von dem die güter zu lehen gehen. Gibt ir zu schirmern solcher güter vnd leut vnsern lieben schwager, iren bruder, graven Johann, Burggraven zu Nürnberg, vnsern schwestersohn Schwygger von Gundelfingen, herrn Ulrichen von Stotzingen, herrn Rudolffen von Lichtenow vnd herrn Fridrichen von Freyberg. die sollen ir solche leut vnd gut helfen schirmen mit vns vnd auch ohne vns. Sieglen alle. Berchtoldus hat sein groß Insiegel: equitem Cataphractum; Burggraf den quadrierten schild vnd vff dem helm den Pfauenschwanz. (Staatsarchiv Stuttgart, aus Gabelkovers Collectanea I Blatt 252.)